

GESCHÄFTSREGLEMENT
der SEV VPT Sektion BLS

GESCHÄFTSREGLEMENT der Sektion BLS - VPT

Ausführungsbestimmungen zu Artikel 22 der SEV-Statuten und Abschnitt 2 des Reglementes über die Teilorganisationen im SEV.

INHALT

Abschnitt 1 - Sektion

- 1.1 Name und Aufgaben
- 1.2 Organisationsbereich
- 1.3 Finanzen
- 1.4 Referendumsrecht
- 1.5 Urabstimmung
- 1.6 Organisation der Sektion
- 1.7 Mitgliederversammlung
- 1.8 Sektionsvorstand
- 1.9 Sektionsausschuss
- 1.10 Geschäftsprüfungskommission

Abschnitt 2 - Gruppen

- 2.1 Aufgaben
- 2.2 Organisationsbereich
- 2.3 Finanzen
- 2.4 Referendumsrecht
- 2.5 Urabstimmung
- 2.6 Organisation der Gruppe
- 2.7 Gruppenversammlung
- 2.8 Gruppenvorstand
- 2.9 Rechnungsrevision
- 2.10 Fusion oder Auflösung

Anhang Entschädigungen Sektionsvorstand und Personalkommission

Abschnitt 1 - Sektion

Artikel 1.1 - Name und Aufgaben

- 1.11 Unter dem Namen "Sektion BLS" besteht eine Sektion des Unterverbandes VPT (Verband des Personals privater Transportunternehmungen) im Schweizerischen Eisenbahn- und Verkehrspersonal-Verband (SEV), gemäss Artikel 22 der SEV-Statuten.
- 1.12 Die Sektion BLS richtet sich nach den Statuten und Reglementen des SEV. Sie erfüllt die Aufgaben, die in Artikel 22.5 der SEV-Statuten umschrieben sind.

Artikel 1.2 - Organisationsbereich

- 1.21 Die Sektion BLS organisiert das Personal der BLS AG (nachstehend *BLS* genannt) sowie deren Tochtergesellschaften und Unternehmungen, nämlich
- das aktive Personal (ausgenommen das Lokomotivpersonal),
 - das pensionierte Personal,
 - die Witwen/Witwer verstorbener Mitglieder.
- 1.22 Die Mitglieder der Sektion BLS werden aufgrund ihrer Tätigkeit und ihres Arbeitsortes einer Gruppe gemäss Abschnitt 2 dieses Reglementes zugeteilt.

Artikel 1.3 - Finanzen

- 1.31 Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Sektion BLS von ihren Mitgliedern einen angemessenen Beitrag. Das Inkasso der Mitgliederbeiträge erfolgt in der Regel:
- Bei Mitarbeiternden *BLS* über Lohnabzug durch die *BLS*
 - Bei Pensionierten Mitarbeiternden/Wittwen über Einzug mit Einzahlungsschein durch das Verbandssekretariat SEV
- 1.32 Für die Verpflichtungen der Sektion haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.
- 1.33 Die Sektion BLS gewährt ihren Gruppen Beiträge an Sonderausgaben. Diese Beiträge werden vom Sektionsvorstand festgesetzt. Die Sektion BLS übernimmt die Beiträge an die örtlichen Gewerkschaftsbünde.

Artikel 1.4 - Referendumsrecht

- 1.41 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (ausgenommen Wahlen) unterliegen dem fakultativen Referendum.
- 1.42 Ein Referendum kommt zustande, wenn es - innert zwei Monaten nach

Beschlussfassung - von zehn Prozent der Sektionsmitglieder unterschrieben unterstützt wird.

- 1.43 Beschlüsse, gegen die ein Referendum zustande gekommen ist, sind - innert sechs Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist - der Urabstimmung vorzulegen.

Artikel 1.5 - Urabstimmung

- 1.51 Eine Urabstimmung unter allen Mitglieder der Sektion ist durchzuführen
- aufgrund eines Referendums,
 - auf Anordnung des Sektionsvorstandes.
- 1.52 Die Abstimmungsvorlagen sind in der Verbandspresse oder auf dem Zirkularweg bekannt zu geben.
- 1.53 Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. Die Durchführung der Urabstimmung ist Sache der Geschäftsprüfungskommission.

Artikel 1.6 - Organisation der Sektion

- 1.61 Behörden der Sektion sind:
- Mitgliederversammlung
 - Sektionsvorstand
 - Sektionsausschuss
- 1.62 Kontrollstelle ist die Geschäftsprüfungskommission
- 1.63 In der Sektion BLS bestehen Gruppen gemäss Abschnitt 2 dieses Reglementes.

Artikel 1.7 - Mitgliederversammlung

- 1.71 Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise wenigstens einmal pro Jahr statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen
- auf Anordnung des Sektionsvorstandes,
 - auf unterschriebenes Verlangen von zehn Prozent der Sektionsmitglieder.
- 1.72 Die Mitgliederversammlung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl der Stimmzählerinnen/Stimmzähler
 - Genehmigung des Protokolls
 - Behandlung von Geschäften, die ihr vom Sektionsvorstand unterbreitet werden
 - Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
 - Abnahme der Jahresrechnung, innert sechs Monaten nach dem Abschlussdatum
 - Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission

- Aufstellung des Budgets
- Festsetzung des Sektionsbeitrages
- Wahl der Sektionspräsidentin / des Sektionspräsidenten
- Wahl der übrigen Mitglieder des Sektionsvorstandes
- Wahl weiterer für die Geschäftsführung der Sektion notwendiger Organe
- Wahl der Geschäftsprüfungskommission der Sektion
- Genehmigung und Änderung des Geschäftsreglementes der Sektion
- Einreichung von Anträgen an den Kongress SEV oder an die Delegiertenversammlung des Unterverbandes VPT
- Ausschluss von Sektionsmitgliedern aus dem SEV

1.73 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (ausgenommen Wahlen) unterliegen dem fakultativen Referendum.

1.74 Die Mitgliederversammlung ist spätestens zehn Tage zuvor in der Verbandspresse, auf dem Zirkularweg oder durch Anschlag anzukündigen.

Artikel 1.8 - Sektionsvorstand

- 1.81 Der Sektionsvorstand setzt sich zusammen aus
- der Sektionspräsidentin / dem Sektionspräsidenten,
 - der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten,
 - der Kassierin / dem Kassier,
 - der Sekretärin / dem Sekretär,
 - der Versicherungskassierin / dem Versicherungskassier,
 - der / dem Verantwortlichen für die Mitgliederwerbung.

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

- 1.82 Ausser dem gehören dem Sektionsvorstand an
- die Präsidentinnen/Präsidenten der Gruppen,
 - je ein zusätzliches Mitglied der Gruppen mit mehr als 200 Mitgliedern,
 - Sektionsmitglieder, die Behörden von VPT oder SEV angehören.

Die Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter werden von der Gruppenversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

- 1.83 Der Sektionsvorstand tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Er wird von der Sektionspräsidentin/dem Sektionspräsidenten einberufen und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Behandlung von Geschäften, die mehrere Gruppen betreffen
 - Entscheid über Gründung, Fusion oder Auflösung von Gruppen
 - Wahl der Delegierten an den Kongress SEV und die Delegiertenversammlung VPT

- Einreichung von Anträgen an den SEV-Kongress oder die Delegiertenversammlung VPT
- Erledigung von Geschäften, die ihm vom Sektionsausschuss unterbreitet werden

Artikel 1.9 - Sektionsausschuss

- 1.91 Dem Sektionsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder gemäss Artikel 1.81 dieses Reglementes an.
- 1.92 Der Sektionsausschuss tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Er entscheidet über alle Sektions-Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Sektionsvorstand vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
- 1.93 Der Sektionsausschuss verfügt über einen freien Kredit von Fr. 1'000.- pro Jahr. Er orientiert die Mitgliederversammlung über die Verwendung dieser Mittel.
- 1.94 Den Mitgliedern des Sektionsausschusses steht das Recht zu, an Sitzungen und Versammlungen der Gruppen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 1.95 Die Mitglieder des Sektionsausschusses beziehen eine jährliche Entschädigung. Diese wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt (siehe Anhang).

Artikel 1.10 - Geschäftsprüfungskommission

- 1.101 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt, können für weitere vier Jahre wiedergewählt werden und scheiden danach turnusgemäss aus.
- 1.102 Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Tätigkeit des Sektionsvorstandes, prüft die Buchhaltung und Jahresrechnung der Sektion und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
- 1.103 Die Geschäftsprüfungskommission führt die Urabstimmungen der Sektion durch.

Abschnitt 2 - Gruppen

Artikel 2.1 - Aufgaben

- 2.11 Die Gruppen sind Teilorganisationen der Sektion BLS. Sie richten sich nach den Statuten und Reglementen des SEV sowie nach den Vorschriften der Sektion BLS.
- 2.12 Die Gruppe erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- Unterstützung der Tätigkeit der Sektion BLS
 - Vertretung der beruflichen und gewerkschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder auf Gruppenebene
 - Betreuung der Mitglieder
 - Durchführung von Versammlungen und Bildungsveranstaltungen
 - Pflege des Kontaktes und der Kollegialität zwischen den Mitgliedern
 - Mitgliederwerbung und Aufnahme neuer Mitglieder
 - Zusammenarbeit mit anderen Gruppen
 - Mitwirkung in lokalen und regionalen gewerkschaftlichen Dachorganisationen.

Artikel 2.2 - Organisationsbereich

- 2.21 Es bestehen folgende Gruppen:
- 101 Bahndienstpersonal
 - 103 Bahnhofspersonal Service/Betrieb/Verkauf
 - 104 Schiffspersonal Thuner- und Brienersee
 - 106 Elektrotechnik
 - 108 Verwaltungspersonal (VPV)
 - 109 WAV Oberburg
 - 110 WAV Bönigen
 - 111 WAV Spiez/Bern
 - 117 Pensionierte Emmental
 - 118 Pensionierte BLS
 - 119 Einzelmitglieder
 - 120 Zugpersonal

Die Mitglieder werden den Gruppen durch den Sektionsvorstand zugewiesen.

- 2.22 Die Betreuung der Einzelmitglieder (Gruppe 119) erfolgt durch den Sektionsausschuss.
- 2.23 Gründung, Fusion oder Auflösung von Gruppen bedürfen der Zustimmung des Sektionsvorstandes.

Artikel 2.3 - Finanzen

2.31 Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erheben die Gruppen von ihren Mitgliedern einen angemessenen Beitrag. Das Verbandssekretariat SEV besorgt dessen Inkasso. An die beiden Gruppen der Pensionierten wird zur Betreuung ihrer Mitglieder eine jährliche Pauschale (Basis: 2000.- im Jahr 2008. Verteilung entsprechend Mitgliederzahlen) durch die Sektion entrichtet ¹⁾. Es werden keine weiteren Beiträge durch die Sektion bezahlt.

Hinweis 1) Die Zahlungen erfolgen mit der Überweisung der ersten Tranche Mitgliederbeiträge im Juli

2.32 Bei einem Todesfall eines „aktiven“ Mitgliedes organisiert die Gruppe einen Blumenschmuck/Kranz. Die Kosten gehen zulasten der Sektion BLS.

2.33 Für die Verpflichtungen der Gruppe haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

Artikel 2.4 - Referendumsrecht

Artikel 1.4 Dieses Geschäftsreglementes gilt sinngemäss.

Artikel 2.5 - Urabstimmung

Artikel 1.5 Dieses Geschäftsreglementes gilt sinngemäss.

Artikel 2.6 - Organisation der Gruppe

2.61 Behörden der Gruppe sind

- Gruppenversammlung und
- Gruppenvorstand.

2.62 Kontrollstelle sind die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren.

Artikel 2.7 - Gruppenversammlung

2.71 Die Gruppenversammlung findet ordentlicherweise wenigstens zweimal pro Jahr statt. Eine ausserordentliche Gruppenversammlung wird einberufen

- auf Anordnung des Gruppenvorstandes,
- auf unterschriftliches Verlangen von zehn Prozent der Gruppenmitglieder.

2.72 Die Gruppenversammlung erfüllt folgende Aufgaben:

- Wahl der Stimmezähler
- Genehmigung des Protokolls
- Behandlung von Geschäften, die ihr durch den Gruppenvorstand unterbreitet werden

- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung, innert sechs Monaten nach dem Abschlussdatum
- Beschlussfassung über Anträge der Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren
- Aufstellung des Budgets
- Festsetzung des Gruppenbeitrages
- Wahl der Gruppenpräsidentin / des Gruppenpräsidenten
- Wahl der übrigen Mitglieder des Gruppenvorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren
- Vorschlag bzw. Wahl der Delegierten in den lokalen und regionalen Dachorganisationen
- Einreichung von Anträgen an Kongress oder Delegiertenversammlung VPT via Sektionsvorstand.

2.73 Die Beschlüsse der Gruppenversammlung (ausgenommen Wahlen) unterliegen dem fakultativen Referendum.

2.74 Die Gruppenversammlung ist spätestens zehn Tage zuvor in der Verbandspresse, auf dem Zirkularweg oder durch Anschlag anzukündigen.

Artikel 2.8 - Gruppenvorstand

2.81 Der Gruppenvorstand setzt sich zusammen aus

- der Gruppenpräsidentin / dem Gruppenpräsidenten,
- der Gruppenvizepräsidentin / dem Gruppenvizepräsidenten,
- der Gruppenkassierin / dem Gruppenkassier,
- der Gruppensekretärin / dem Gruppensekretär,
- weiteren Mitgliedern.

Sie werden von der Gruppenversammlung auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

2.82 Der Gruppenvorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Er entscheidet über alle Geschäfte, die nicht der Gruppenversammlung vorbehalten sind.

2.83 Der Gruppenvorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 2.1 dieses Reglementes. Er liefert dem Sektionsausschuss jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht ab.

2.84 Der Gruppenvorstand leitet Postulate der Gruppenversammlung an den Sektionsausschuss weiter. Er orientiert den Sektionsausschuss laufend über wichtige gruppeninterne Geschäfte und Beschlüsse.

Artikel 2.9 - Rechnungsrevision

- 2.91 Die Mitgliederversammlung wählt turnusweise zwei Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmitglied.
- 2.92 Die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren prüfen die Buchhaltung und erstatten der Gruppenversammlung Bericht.

Artikel 2.10 - Fusion oder Auflösung

- 2.101 Artikel 27 der SEV-Statuten gilt sinnegemäss.
- 2.102 Im Falle einer Auflösung fällt das vorhandene Vermögen an die Sektionskasse.

Schlussbestimmung / Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 8. März 1996 in Kraft. Das bisherige Geschäftsreglement vom 7. April 1978 wird dadurch aufgehoben.

Der Präsident: B. Siegenthaler
Der Sekretär: M. Bangerter

Verzeichnis der Änderungen seit März 1996:

(In vorliegender Fassung eingearbeitet)

Änderungen von Artikel 2.21 genehmigt durch Vorstandsbeschluss vom 10. September 1998 (Aufhebung der Gruppen 05 und 09 sowie Namensänderung Gruppe 11).

Änderungen von Artikel 2.21 genehmigt durch Vorstandsbeschluss vom 10. März 2000 (Namensänderung Gruppe 06).

Änderungen von Artikel 1.21 und 2.21 genehmigt durch Vorstandsbeschluss vom 08. März 2002 (1.21 Namensänderung Unternehmung BLS und streichen Zugspersonal, 2.21 Neue Gruppe 120 Zugspersonal).

Änderungen von Artikel 1.21, 1.31, 1.33, 1.82, 2.21 und 2.31 genehmigt durch Vorstandsbeschluss der a.o. Mitgliederversammlung vom 24. November 2006 (1.21 Namensänderung Unternehmung BLS, 1.31 und 1.33 Anpassungen Finanzen an aktuelle Gegebenheit, 1.82 aktuelle Gegebenheit, 2.21 neue Gruppen durch Fusion mit VPT Emmental, 2.31 Neues Inkasso, Anhang streichen von Büromieten und Entschädigung private Computer)

Änderungen von Artikel 2.21, 2.31, 2.32 und Anhang genehmigt durch Mitgliederversammlung vom 25. April 2008 (2.21 Namensänderung Bahnhofspersonal durch Integration Rangierpersonal Namensänderung WAV Interlaken in WAV Bönigen. 2.31 und 2.32 Neuregelung Finanzierung Weihnachtsgeld Gruppen Pensionierte und Verzicht Blumenschmuck/Barspende Pensionierte, Anhang Verweis Spesenreglement SEV statt Auflistung Sitzungsgeld)

Einfügen Hinweise 1+2 ohne Genehmigung durch Mitgliederversammlung da nur Ausführungserklärungen

Entschädigungen Sektionsvorstand

Sektionsausschuss

Basis: SEV-Grundbeitrag Aktive (1996: Fr 309.60). Die Basis wird jedes Jahr automatisch angepasst.

Präsidentin/Präsident	10	x	309.60	3096.--
Vizepräsidentin/Vizepräsident	1	x	309.60	309.60
Kassierin/Kassier	10	x	309.60	3096.--
Sekretärin/Sekretär	3	x	309.60	928.80
Werbeverantwortliche/ Werbeverantwortlicher	1	x	309.60	309.60
Versicherungskassierin/Versicherungskassier wird entschädigt aus Provisionen	max 10	x	309.60	3096.--

übrige Vorstandsmitglieder:

Basisentschädigung 100.--

Sitzungen (inkl GPK)

Entschädigung nach Spesenreglement SEV

Entschädigungen Personalkommission

Präsidentin/Präsident		500.--
Sekretärin/Sekretär	je Protokoll	50.--

Sitzungen

Entschädigung nach Spesenreglement SEV

Die Entschädigungen für die Personalkommission werden vom Lokpersonal mitgetragen (zur Zeit Fr 1.80 je Mitglied/Jahr)²⁾. Diese Entschädigung wird anlässlich der Juni-Überweisung der Mitgliederbeiträge verrechnet.

Hinweis 2) Diese Entschädigung wird, auf den Mitgliederzahlen der LPV Sektionen vom Monat JUNI basierend, jeweils im JULI in Rechnung gestellt. Eine Verrechnung mit den Mitgliederbeiträgen ist nicht mehr möglich weil die Sektion seit dem 1.1.06 direkt mit dem VS SEV abrechnen und die Sektion VPT BLS nicht mehr für den gesamten Einzug verantwortlich ist.

Diese Entschädigungen wurden durch die MV vom 8.3.1996 genehmigt.